

Wir begrüßen Herrn Richter am BFH Prof. Dr. Matthias Loose als weiteres Mitglied im Beirat des Ressorts Steuerrecht des Betriebs-Berater. Matthias Loose wurde am 18. November 1965 in Dortmund geboren. Er lebt mit seiner Frau und seinen beiden gemeinsamen Kindern in Bochum. Nach dem Abitur am Lessing-Gymnasium in Bochum sowie dem Grundwehrdienst bei der Bundeswehr studierte Matthias Loose zunächst Rechts- und Geschichtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Er legte 1991 beim OLG Hamm die Erste Juristische Staatsprüfung ab und wurde 1993 an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zum Thema „Rückstellungen für Umweltverbindlichkeiten“ bei Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Kruse mit der Gesamtnote „magna cum laude“ promoviert. Bis zum Eintritt in das Referendariat im September 1992 war Matthias Loose wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Steuerrecht der Universität Bochum. Er trat im September 1995 nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in die ordentliche Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein und war zunächst beim LG Arnsberg, später beim AG Arnsberg tätig. In den Jahren 1997 und 1998 wurde er zum Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Zum 1. Januar 1999 wurde Matthias Loose Finanzrichter beim FG Düsseldorf. 2011 wurde er zum Richter am BFH ernannt. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit wurde er ab 2005 Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum und dort 2013 zum Honorarprofessor ernannt. Matthias Loose ist Vorstandsmitglied im Verein der Richterinnen und Richter am BFH, einer Gruppierung des Deutschen Richterbundes. Er meldet sich kritisch nicht nur zu steuerrechtlichen Fragen zu Wort, sondern auch zu Personalien. So kritisierte er im Oktober 2020 die offenbar stark politisch geprägte Wahl von Dr. Anke Morsch und Dr. Hans-Josef Thesling zu Richtern am BFH (vgl. *Stahlschmidt*, BB 2020, 2517). Wissenschaftlich ist Matthias Loose nicht nur durch seine Mitwirkung am führenden Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung (*Tipke/Kruse*) sowie sein Lehrbuch zur Erbschaftsteuer (einschließlich Schenkungsteuer und Bewertung) hervorgetreten, sondern u.a. auch seine Mitherausgeberschaft des Kommentars zum Bewertungsgesetz (mit *Stenger*) und die Mitherausgeberschaft des führenden Kommentars zum Erbschaftsteuergesetz (mit *von Oertzen*).

Willkommen im Kreis unserer Beiräte, auf gute Zusammenarbeit!



Prof. Dr. Matthias Loose,
Richter am BFH



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann,
Chefredakteur
Betriebs-Berater

Entscheidungen

EuGH: Umsatzbesteuerung von Sportvereinen

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er keine unmittelbare Wirkung hat, so dass sich auf diese Vorschrift, wenn durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, mit denen sie umgesetzt wird, nur eine begrenzte Zahl in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit wird, eine Einrichtung ohne Gewinnstreben vor den nationalen Gerichten nicht unmittelbar berufen kann, um die Befreiung anderer in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu erwirken, die diese Einrichtung für die solche Tätigkeiten ausübenden Personen erbringt und die nach den genannten Rechtsvorschriften nicht befreit sind.

2. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne dieser Vorschrift ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist, der verlangt, dass eine solche Einrichtung im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne, die die eingezahlten Kapitalanteile ihrer Mitglieder sowie den gemeinen Wert der von ih-

nen geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nicht an ihre Mitglieder verteilen darf.

EuGH, Urteil vom 10.12.2020 – C-488/18
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-21-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Abschreibung auf unbesicherte Darlehens- und Zinsforderung im Konzern

1. Art. 9 Abs. 1 OECD-MustAbk (hier: Art. 9 Abs. 1 DBA-Türkei 2011) beschränkt den Korrekturbereich des § 1 Abs. 1 AStG nicht auf sog. Preisberichtigungen, sondern ermöglicht auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehens- und Zinsforderung oder einer Teilwertabschreibung hierauf (Bestätigung des Senatsurteils vom 27.02.2019 – I R 73/16, BFHE 263, 525, BStBl II 2019, 394).

2. Einer Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG steht bei Geschäftsbeziehungen mit Tochtergesellschaften aus Drittstaaten das Unionsrecht nicht entgegen (Bestätigung des Senatsurteils vom 27.02.2019 – I R 51/17, BFHE 264, 292, und der Folgeurteile vom 19.06.2019 – I R 5/17, BFH/NV 2020, 183, und vom 14.08.2019 – I R 14/18, juris).

3. § 68 Satz 1 FGO ist anwendbar, wenn das Finanzamt in dem Gewinnfeststellungsbescheid einer Mitunternehmerschaft, den es während

des gegen den ursprünglichen Gewinnfeststellungsbescheid gerichteten Klageverfahrens erlässt, für die streitige Korrektur einer gewinnmindernden Teilwertabschreibung nicht mehr auf § 1 Abs. 1 AStG, sondern auf § 8b Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 KStG abstellt, und gleichzeitig den Nettoausweis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb in einen Bruttoausweis mit gesonderter Feststellung der unter § 8b KStG fallenden Einkünfte ändert.

BFH, Urteil vom 19.2.2020 – I R 19/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-21-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein Veranlagungswahlrecht für Lohn-einkünfte eines beschränkt steuerpflichtigen US-Amerikaners

1. Einem in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen US-amerikanischen Staatsangehörigen steht das Veranlagungswahlrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b i.V.m. Satz 7 EStG auch dann nicht zu, wenn er in einem EU- oder EWR-Staat (hier: Niederlande) wohnt. Aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 DBA-USA 1989/2008 ergibt sich insoweit kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit einem beschränkt steuerpflichtigen deutschen Staatsangehörigen.

2. Im Rahmen der Prüfung der „gleichen Verhältnisse“ i. S. von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DBA-USA